

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Das Blaue Schiff - Le bateau bleu e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr entsprechend den aktuell geltenden örtlichen gesetzlichen Regelungen. Bilanzstichtag ist der 31. August eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung in einem zweisprachigen Umfeld (deutsch und französisch). Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung, Einrichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte in Form von Elterninitiativen.

Elterninitiativen orientieren sich an den Wünschen und Bedürfnissen von Eltern und Kindern. In einer Elterninitiative wird Elternarbeit, -mitentscheidung und -mitgestaltung verlangt:

- Eltern verwalten den Verein und entscheiden über alle Angelegenheiten selbst.
- Eltern bringen ihre Vorstellungen und Anliegen ein und erarbeiten gemeinsam mit dem pädagogischen Personal Vorgehensweisen und das zugrunde liegende pädagogische Konzept.
- Alle anfallenden Aufgaben werden von Eltern ausgeführt, was für die Eltern neben dem anfallenden Mehraufwand auch eine Begegnungsmöglichkeit mit dem Alltag ihrer Kinder bedeutet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke nach §2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind Eltern der in der Einrichtung aufgenommenen Kinder.
2. Alle Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl der in der Einrichtung befindlichen Kinder eine Stimme. Jeder Mitarbeiter besitzt eine Stimme.
3. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung, die Geschäftsordnung des Vereins, das Konzept und andere bindende Regelungen an, die die Mitglieder beschließen oder beschlossenen haben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft des pädagogischen Personals erlischt mit Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses. Die Kündigungsmodalitäten sind durch die jeweiligen Arbeitsverträge geregelt.
5. Über alle Aufnahme- und Ausschlussanträge entscheidet die Elternversammlung bzw. das Recruiting-Komitee (siehe §12).
6. Die schriftliche Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Fristen und Vorgehensweise werden in der Geschäftsordnung geregelt.
7. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus einem gewichtigen Grund erfolgen. Die Situationen, die zum Ausschluss führen können, werden in der Geschäftsordnung detailliert angeführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
8. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn persönliche Bedingungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind.
9. Ehrenmitgliedschaft: Ehrenmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell und/oder materiell (z.B. durch Beitragszahlung) zu fördern, aber keine Kinder in der Einrichtung haben. Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten der Eltern

1. Die Eltern jedes Kindes sind verpflichtet, Aufgaben für den Verein zu übernehmen (u.a. Verwaltung, Renovierung, Arbeitsgruppe, Elternposten).
2. Die anfallenden Aufgaben werden möglichst gleichmäßig unter den Eltern aufgeteilt.
3. Werden Aufgaben in angemessenem Umfang von Eltern nicht freiwillig übernommen, erfolgt eine Aufgabenzuweisung durch den Vorstand.
4. Bei ungenügender Erfüllung oder Nichterfüllung einer Aufgabe ist eine Abmahnung möglich. Bei groben und wiederholten Verstößen hat der Vorstand die Möglichkeit zur Kündigung (siehe Geschäftsordnung).
5. Die Eltern sind verpflichtet, an Mitgliederversammlungen und Elternversammlungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei dreimaligem Fernbleiben kann das Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden (siehe Geschäftsordnung).

§ 6 Vereinsbeiträge

1. Die Mitglieder entrichten monatliche Beiträge für die Betreuung ihres(r) Kindes(er), deren Höhe von der Elternversammlung unter Berücksichtigung des Erhalts des Kindertagesstättenbetriebs im Sinne von § 2 dieser Satzung festgelegt wird.
2. Zusätzlich haben die Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das pädagogische Personal hat keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten
3. Form und Zahlungsweise sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung, der Vorstand, das Recruiting-Komitee und die Vertrauensperson. Die Elternversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel (¼) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ein schriftlicher Aushang in den Räumen der Einrichtung ist ausreichend.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im Sinne des § 4 anwesend ist. Die Erteilung einer Vollmacht ist nicht gestattet.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste ordnungsgemäße Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl ihrer Anwesenden beschlussfähig.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand sowie Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
 - die Wahl des Vorstands des Vereins
 - die Entlassung des Vorstands
 - die Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
10. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen. In der Elternversammlung werden 2 Kassenprüfer definiert, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese werden von der Elternversammlung beauftragt, vor der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.

§ 9 Elternversammlung

1. In der Elternversammlung werden alle Themen besprochen und abgestimmt, die für die Einrichtung relevant sind, vor allem pädagogische und organisatorische. Aufgaben werden verteilt, Ziele sowie das Erziehungskonzept der Einrichtung werden erarbeitet und festlegt und Veränderungen werden geplant.
2. Die Elternversammlung ist Forum für die Belange der Eltern, Kinder und des Personals und Ausdruck ihrer Zusammenarbeit. Das aktuelle Gruppengeschehen nimmt einen zentralen Punkt ein, ebenso besteht die Möglichkeit, in der Elternversammlung Konflikte anzusprechen und gemeinsam Lösungen zu finden.
3. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden, und das pädagogische Personal.
4. Eltern haben unabhängig von der Anzahl der in der Einrichtung befindlichen Kinder eine Stimme. Das pädagogische Personal nimmt in einer beratenden Funktion teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Elternversammlung.
5. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt. Die Elternversammlung hat den Bestimmungen der Geschäftsordnung sowie anderen bindenden Unterlagen zu folgen.
6. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Elternversammlungen werden protokolliert und das Protokoll von zwei Mitgliedern der Elternversammlung unterschrieben. Die wichtigsten Beschlüsse werden außerdem in einem fortlaufenden Katalog (Katalog BB-Beschlüsse) protokolliert.
8. Die Elternversammlung tritt regelmäßig zusammen, mindestens jedoch alle 2 Monate.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei oder vier Mitgliedern, die Eltern von in der Einrichtung aufgenommen Kindern sein müssen. Der Vorstand ist das Bindeglied zwischen Eltern und Personal.
2. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Zustimmung der Elternversammlung erforderlich ist: Aufnahme und Ausschluss von Eltern, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Abschluss und Kündigung von Mietverträgen, Änderungen von inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen des Vereins, Eingehen von finanziellen Verpflichtungen in Höhe von mehr als € 500,-.
3. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich innerhalb des Vorstands untereinander.
4. Der Verein wird stets von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Für Rechtsgeschäfte (z.B. Mietverträge, Arbeitsverträge sowie bei Antragsstellung und Verwendungsnachweis) ist die Unterschrift von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
6. Die Amtszeit beträgt ein Jahr mit Wiederwahlmöglichkeit. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt.
7. Für die Auflösung des Vorstands während der Amtszeit ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierbei wird der gesamte Vorstand aufgelöst. Für die einzelnen Mitglieder des Vorstands besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
9. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat vier Aufgabenbereiche:

- Vertretung nach außen und Strategie – Vorstandsvorsitzender
- Schriftverkehr und Organisation – Generalsekretär
- Finanz – Schatzmeister
- Personal – Generalsekretär

Die Vorstandsmitglieder können jedoch selbst regeln, wie die Aufgabenbereiche und die einzelnen Aufgaben im Detail aufgeteilt werden.

Vertretung nach außen & Strategie	Schriftverkehr & Organisation	Finanz	Personal
<ul style="list-style-type: none"> • Vertretung des Vereins nach außen • Langfristige Planung und Strategie • Fortbestehen des Vereins und dessen finanzielle Sicherheit • Inhaltliche Gestaltung der Verträge • Öffentlichkeitsarbeit • Vereinsangelegenheiten (Einberufung der Mitgliederversammlung, Neuwahlen und Suche nach neuen Vorständen, Jahresbericht etc.) • Kontrolliert die Einhaltung von Verträgen, z.B. Jugendamt, Mietvertrag, Arbeitsverträge • Kontakt zum Vermieter 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftverkehr • Protokollführung • Koordination aller logistischen und administrativen Angelegenheiten • Organisation des Alltags der Initiative (Kinder, Eltern, Räume), Elterndienste, Elternabende, Elternverträge etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Buchhaltung, Abrechnung Handkasse • Laufende Kontrolle zur finanziellen Situation (Soll/Ist-Vergleich, Zahlungsfähigkeit des Vereins) • Erarbeitet den Verwendungsnachweis • Erarbeitet den Haushaltsplan und sorgt für dessen Umsetzung • Erarbeitet die Steuererklärung • Kontakt zu Ämtern und Behörden (Jugendamt, Brandschutz etc.) • Kontakt zur Bank • Stellt die korrekte Abführung von Gebühren, Steuern, Versicherungen und Personalnebenkosten sicher • Stellt die Einhaltung von Fristen, z.B. Haushaltsanträge Jugendamt, Steuern sicher 	<ul style="list-style-type: none"> • Personalsuche • Zeugnisse • Kontakt und Information zur Abrechnungsstelle • Personalverwaltung • Personalpflege (u.a. Teamgespräche, Fortbildungen, Supervision, Beurteilung)

§ 12 Das Recruiting-Komitee

1. Das Recruiting-Komitee wird einmal pro Jahr gebildet. Es besteht aus allen Elternteilen, die an Recruiting interessiert sind und bei der Recruiting-Versammlung teilnehmen, jedoch mindestens aus drei Mitgliedern (u.a. der verantwortliche Elternteil für Recruiting und ein Vorstandsmitglied). Die Recruiting-Versammlung soll auf jeden Fall einberufen werden, wenn mehrere mögliche Aufnahmewerber zur Auswahl stehen.
2. Die pädagogische Leitung nimmt in einer beratenden Funktion am Recruiting-Komitee teil und stellt das pädagogische Konzept am Infoabend vor. Sie hat Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in das Recruiting-Komitee.
3. Das Recruiting-Komitee entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme der neuen Eltern und ggf. über die Warteliste.
4. Weitere Einzelheiten zum Aufnahmeverfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Die Vertrauensperson

1. Die Vertrauensperson ist für das pädagogische Personal da. Sie ist eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Person, der man alle Probleme und Sorgen mitteilen kann. Diese Person wird zeitnah mit der Wahl des Vorstands ausschließlich vom Personal vorgeschlagen. Die Person muss, wenn sie mit dem Vorschlag einverstanden ist, diesen ausdrücklich annehmen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr mit Wiederwahlmöglichkeit. Es ist dem Personal überlassen, ob eine Vertrauensperson ernannt wird oder nicht.
2. Die Vertrauensperson soll dem Personal zuhören, für es verfügbar sein und die Rolle des Mediators bei Kommunikationsproblemen zwischen Vorstand und Personal übernehmen.

§ 14 Geschäftsordnung

Um einen reibungslosen Geschäftsablauf zu gewährleisten, wird eine Geschäftsordnung durch die Elternversammlung erarbeitet und festgelegt. Diese Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder und Organe der Einrichtung verbindlich.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der abstimmenden Mitglieder zulässig.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der abstimmenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an das Stadtjugendamt München mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 15.01.1999 erstmalig in Kraft. Satzungsänderungen treten am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die letzte Änderung wurde am 22.04.2021 beschlossen.